

Allgemeine Geschäftsbedingungen der autobund GmbH für den Verkauf neuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge. Die folgenden Bedingungen gelten für den Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge der Firma autobund GmbH, Uferstr. 8, 08538 Weischlitz.

1. Zustandekommen des Vertrages

- a) Der Käufer ist an die umseitige verbindliche Bestellung 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist dann wirksam zustande gekommen, wenn die autobund GmbH die Annahme der Bestellung des Kraftfahrzeuges innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt oder dem Käufer innerhalb dieser Frist eine Rechnung über das Fahrzeug zukommen lässt oder innerhalb dieser Frist die Lieferung und Übergabe des Fahrzeuges ausgeführt wird. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller in Textform unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
- b) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der autobund GmbH in Textform.

2. Zahlung

- a) Der Kaufpreis und die Kosten für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind binnen 8 Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder Aushändigung oder Übersendung der Rechnung auf das Konto der autobund GmbH zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Geldeingang auf dem Konto der autobund GmbH an. Barzahlung, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert.
- b) Zahlt der Käufer den fälligen Betrag nicht oder nicht vollständig, kann die autobund GmbH, nachdem sie dem Käufer eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten, wenn sie den Rücktritt in der Fristsetzung in Textform angedroht hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Käufer die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Gegen Ansprüche der autobund GmbH kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur aus Ansprüchen aus dem Kaufvertrag geltend machen.

3. Lieferung und Lieferverzug

- a) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- b) Der Käufer kann beim Neuwagenkauf sechs Wochen und beim Gebrauchtwagenkauf zehn Tage nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die autobund GmbH in Textform auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt die autobund GmbH in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens, ist dieser bei leichter Fahrlässigkeit der autobund GmbH auf 5 Prozent des vereinbarten Kaufpreises begrenzt.
- c) Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er der autobund GmbH nach Ablauf der betreffenden Frist gem. Ziffer 3, Nr. b) Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Verlangt der Käufer Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit bei Neuwagen auf höchstens 25 Prozent und bei Gebrauchtwagen auf höchstens 10 Prozent des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der autobund GmbH, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die autobund GmbH haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- d) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- e) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die autobund GmbH bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Nr. b) Satz 3 und Nr. c) dieses Abschnitts.

- f) Höhere Gewalt oder bei der autobund GmbH oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die die autobund GmbH ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern a) und b) dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- g) Wird die autobund GmbH selbst nicht beliefert, obwohl sie bei zuverlässigen Lieferanten eine deckungsgleiche Bestellung aufgegeben hat und ist die fehlende Lieferung nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der autobund GmbH zurückzuführen, wird die autobund GmbH von ihrer Lieferpflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Die autobund GmbH ist verpflichtet, den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich in Textform zu unterrichten und jede schon erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten.

4. Abnahme

- a) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bei Neuwagen innerhalb von 14 Tagen und bei Gebrauchtwagen innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- b) Im Falle der Nichtabnahme kann die autobund GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt die autobund GmbH Schadensersatz, so beträgt dieser bei Neuwagen 15 Prozent und bei Gebrauchtwagen 10 Prozent des Bruttokaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die autobund GmbH einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der autobund GmbH aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der autobund GmbH. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der autobund GmbH gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist die autobund GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) der autobund GmbH zu.
- b) Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die autobund GmbH vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn sie dem Käufer vorher eine Zahlungsfrist mit Androhung des Rücktritts in Textform gesetzt hat. Hat die autobund GmbH darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt sie den Kaufgegenstand wieder an sich, sind autobund GmbH und Käufer sich darüber einig, dass die autobund GmbH den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes in Textform geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die autobund GmbH höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
- c) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

6. Sachmängel

- a) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei Neuwagen in

zwei Jahren und bei Gebrauchtwagen in einem Jahr ab Auslieferung des Kaufgegenstandes. Hiervon abweichend gilt bei Neuwagen eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in überwiegender Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf eines Gebrauchtwagens unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit die autobund GmbH aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle einer Garantieübernahme.

- b) Von der Reduzierung der Verjährungsfrist ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Käufers wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Pflichtverletzungen der autobund GmbH oder seiner Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sowie wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Kaufvertrag der autobund GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- c) Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes: Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer in Textform bei der autobund GmbH oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer die autobund GmbH hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum der autobund GmbH.
- d) Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
- e) Nimmt der Käufer den Verkäufer wegen eines Sachmangels in Anspruch, ist er verpflichtet, dem Verkäufer die sich wegen des Mangels ergebenden Ansprüche der Herstellergarantie an den Verkäufer abzutreten, ihm vorhandene Garantieunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Erklärungen abzugeben, die zur Geltendmachung der Herstellergarantie durch den Verkäufer erforderlich sind. Der Käufer ist verpflichtet, Wartungs- und Inspektionsarbeiten für das Fahrzeug nach Maßgabe der Garantiebedingungen des Herstellers bei einem vom Hersteller autorisierten Reparatur- oder Wartungsbetrieb durchführen zu lassen.
- f) Die Herstellergewährleistung und -garantie beginnt bei der Auslieferung des Fahrzeuges vom Vertragshändler oder Vertragsimporteur des Herstellers und ist bei der Übergabe durch den Verkäufer bereits angelaufen.
- g) Abschnitt 6 „Sachmangel“ gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt 7 „Haftung“.

7. Haftung

- a) Der Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der autobund GmbH für Schäden (ausgenommen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) des Käufers aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der autobund GmbH, seines Erfüllungsgehilfen oder seines Vertreters ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Kaufvertrag der autobund GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in überwiegender Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit

handelt, und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der autobund GmbH, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

- c) Unabhängig von einem Verschulden der autobund GmbH bleibt eine etwaige Haftung der autobund GmbH bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- d) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der autobund GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für die autobund GmbH geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

8. Gerichtsstand

- a) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der autobund GmbH.
- b) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gelten bei Ansprüchen der autobund GmbH gegenüber dem Käufer die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen der ZPO.
- c) Es gilt deutsches Recht.

9. Speicherung von Daten

Der Käufer wird gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz davon in Kenntnis gesetzt, dass die autobund GmbH personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen speichert und verarbeitet. Die autobund GmbH erklärt ausdrücklich, dabei die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

10. Außergerichtliche Streitbeilegung

I. Kfz-Schiedsstellen

- a) Führt der Kfz-Betrieb das Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ oder das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ oder „Autohandel mit Qualität und Sicherheit“, können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t – mit Ausnahme über den Kaufpreis - die für den Sitz des Verkäufers zuständige Kfz-Schiedsstelle anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Ablieferung des Kaufgegenstandes, durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Kfz-Schiedsstelle erfolgen.
- b) Durch die Anrufung und/oder die Entscheidung der Kfz-Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- c) Durch die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens, gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB, gehemmt.
- d) Das Verfahren vor der Kfz-Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Kfz-Schiedsstelle ausgehändigt wird.
- e) Die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Kfz-Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
- f) Für die Inanspruchnahme der Kfz-Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

II. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: Januar 2018